

Anhang und Erläuterungen zur
Eröffnungsbilanz der
Lutherstadt Wittenberg zum
01. Januar 2013



| | |
|---|----|
| Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2013 | 4 |
| I. Vorbemerkung..... | 4 |
| II. Gliederungsgrundsätze | 4 |
| III. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze | 4 |
| IV. Sonstige wesentliche Sachverhalte | 14 |
| Erläuterungen der wesentlichen Bilanzpositionen..... | 15 |
| I. Aktiva | 15 |
| 1. Anlagevermögen | 15 |
| 1.1. Immaterielles Vermögen | 15 |
| 1.2. Sachanlagevermögen | 16 |
| 1.3. Finanzanlagevermögen..... | 22 |
| 2. Umlaufvermögen..... | 24 |
| 2.1. Vorräte..... | 25 |
| 2.2. Öffentlich-rechtliche Forderungen | 26 |
| 2.3. Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände..... | 27 |
| 2.4. Liquide Mittel..... | 28 |
| 3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten | 30 |
| 4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | 30 |
| II. Passiva | 31 |
| 1. Eigenkapital | 31 |
| 1.1. Rücklagen..... | 31 |
| 1.2. Sonderrücklagen..... | 32 |
| 1.3. Fehlbetragsvortrag..... | 33 |
| 1.4. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) | 33 |
| 2. Sonderposten..... | 33 |
| 2.1. Sonderposten aus Zuwendungen | 33 |
| 2.2. Sonderposten aus Beiträgen..... | 34 |
| 2.3. Sonderposten für den Gebührenaussgleich..... | 34 |
| 2.4. Sonstige Sonderposten..... | 34 |

| | | |
|------|--|----|
| 3. | Rückstellungen..... | 35 |
| 3.1. | Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen | 35 |
| 3.2. | Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von AbfalldPONien | 35 |
| 3.3. | Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten | 35 |
| 3.4. | Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen | 36 |
| 3.5. | Sonstige Rückstellungen..... | 36 |
| 4. | Verbindlichkeiten..... | 37 |
| 4.1. | Anleihen..... | 37 |
| 4.2. | Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen..... | 38 |
| 4.3. | Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit..... | 39 |
| 4.4. | Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen..... | 39 |
| 4.5. | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 39 |
| 4.6. | Verbindlichkeiten aus Transferleistungen..... | 40 |
| 4.7. | Sonstige Verbindlichkeiten..... | 40 |
| 5. | Passive Rechnungsabgrenzungen | 41 |

Anlage 1: Übersicht der Sonderflächen ohne Friedhöfe

Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2013

I. Vorbemerkung

Die Lutherstadt Wittenberg hat auf der Grundlage des „Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen in Sachsen-Anhalt (NKHR)“ eine Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01. Januar 2013 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung aufgestellt. Nach § 104b Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (nunmehr § 114 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz) ist der Eröffnungsbilanz ein Anhang beizufügen. Der Anhang hat gemäß den Bestimmungen des elften Abschnitts der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) (nunmehr nach der Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) unter anderem über die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die Zusammensetzung der Eröffnungsbilanz und weitere für die Eröffnungsbilanz wesentliche Angaben zu informieren.

II. Gliederungsgrundsätze

Aufgrund der rückwirkenden Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfolgt die Gliederung nach dem in § 46 Abs. 3 KomHVO festgelegten Gliederungsschema.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die vorliegende Eröffnungsbilanz wurde unter Anwendung der/ des

- Gemeindeordnung (GO LSA)/Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA),
- Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik / Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO)
- Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (BewertRL)

sowie dazugehöriger Verwaltungsvorschriften aufgestellt und gegliedert.

In die Eröffnungsbilanz der Lutherstadt Wittenberg wurden alle Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen sie das wirtschaftliche Eigentum innehat und die selbständig verwertbar sind. Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist grundsätzlich gemäß § 114 Abs. 2 und 3 KVG LSA i. V. m. § 53 Abs. 4 KomHVO LSA auf der Grundlage von Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen gem. § 40 KomHVO LSA, erfolgt. Kosten für Zinsen der Kapitalbeschaffung sind bei der Berechnung der Herstellungskosten nicht berücksichtigt worden. Soweit Anschaffungs- und

Herstellungskosten nicht ermittelt werden konnten oder deren Ermittlung in keinem Verhältnis zum Wert steht, wurden vorsichtig geschätzte Zeitwerte zugrunde gelegt, die auf den tatsächlichen oder vermuteten Anschaffungs- und Herstellungskosten beruhen.

Maßgeblich für die Durchführung der Bewertung ist darüber hinaus die "Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten" (BewertRL) des Landes Sachsen-Anhalt vom 02. Juni 2006.

Vom Grundsatz der Einzelbewertung nach § 37 Abs. 1 Ziffer 1 GemHVO-Doppik/KomHVO wurde in Einzelfällen abgewichen. Beim beweglichen Anlagevermögen sind Bewertungsvereinfachungsverfahren zur Anwendung gekommen (z. B. bei Kunstgegenständen, Feuerwehrfahrzeugen inklusive Beladung oder beim Anlagevermögen, welches zum 01.01.2014 in den Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen ausgegliedert wurde).

Durch die Lutherstadt Wittenberg wurden eine Inventurrichtlinie sowie eine Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie für die Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen erlassen, in denen Aussagen und Festlegungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie zu Abweichungen gegenüber der Inventurrichtlinie und der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt festgeschrieben sind.

Die Anlage 1 der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt beinhaltet Nutzungsdauern von abnutzbaren Vermögensgegenständen. Die Lutherstadt Wittenberg hat unter Berücksichtigung der dort vorgeschlagenen Nutzungsdauern sowie der Verhältnisse und Erfahrungen in der Verwaltung einen eigenen Katalog erarbeitet. Dieser ist Bestandteil der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg. Abweichungen von der maßgeblichen Abschreibungstabelle des Landes Sachsen-Anhalt wurden für folgende Positionen festgelegt:

- Hauptverkehrsstraßen nach Bauklasse III, Sammelstraßen nach Bauklassen III und IV sowie Anliegerstraßen nach Bauklasse IV und V, deren Deckschicht aus Natursteinpflaster besteht, weisen nach Einschätzung des Fachbereiches Öffentliches Bauen eine höhere Nutzungsdauer aus als entsprechende Straßen mit einer Deckschicht aus Asphalt, Beton oder Betonsteinpflaster. Daher wurde diese auf 50 Jahre festgesetzt.
- Geh- und Radwege aus Naturstein- bzw. Mosaikpflaster weisen nach Einschätzung des Fachbereiches Öffentliches Bauen eine höhere Nutzungsdauer aus als entsprechende Geh- und Radwege aus Asphalt, Beton oder Betonsteinpflaster. Daher wurde diese auf 45 Jahre festgesetzt.

- Schränke für Schulen und Kindertagesstätten können nach Einschätzung des damals zuständigen Fachbereiches Soziale Stadt lediglich 10 Jahre genutzt werden, bevor sie ersetzt werden müssten. Diese Nutzungsdauer liegt unter der vorgeschlagenen Nutzungsdauer des Landes Sachsen-Anhalt.

Nachfolgend wird die Bewertungsmethodik für das Vermögen und die Schulden der Lutherstadt Wittenberg kurz erläutert.

Aktivseite

Anlagevermögen

Immaterielles Vermögen

Das im Eigentum der Lutherstadt Wittenberg befindliche immaterielle Vermögen (Software, Lizenzen etc.) wurde mit Anschaffungskosten bewertet und entsprechend seiner Nutzungsdauer abgeschrieben.

Ebenfalls unter dieser Position ausgewiesen ist der investive Anteil der Stadt an den Entwässerungskanälen, die durch den Entwässerungsbetrieb betrieben werden. Auch hier erfolgt eine planmäßige Abschreibung anhand der Nutzungsdauer. Gleiches gilt für das Anlagevermögen des Tierheimes und des Tierparks.

Sachanlagevermögen

- Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Sofern für unbebaute Grundstücke die Anschaffungskosten nicht ermittelbar waren, wurde der Grund und Boden (im Regelfall) mit dem aktuellen Bodenrichtwert am Wertermittlungsstichtag, hilfsweise mit dem niedrigsten Bodenrichtwert umliegender vergleichbarer Grundstücke, bewertet. Grund und Boden wird grundsätzlich nicht abgeschrieben. Durch Geh-, Fahr- oder Leistungsrechte belastete Grundstücksflächen wurden pauschal in ihrem Wert um 20 v. H. reduziert. Aus Vereinfachungsgründen gilt für die Eröffnungsbilanz, dass von dieser Abschlagsregelung Dienstbarkeiten auf Flurstücken mit einer Flurstücksgröße von maximal 50 qm ausgenommen sind. Der Bodenwert eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks beträgt das 18,6-fache des Erbbauzinses. Grün- und Erholungsflächen sowie Grundstücke mit Kleingartenanlagen wurden mit 10 v. H.

des Bodenrichtwertes der Umgebungsflächen bewertet. Sport- und Spielflächen sowie Grundstücke mit Freibädern wurden mit 30 v. H. des Bodenrichtwertes, hilfsweise mit 30 v. H. des geringsten Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke, bewertet, der Teil der Wasserfläche im Strandbad Reinsdorf als Wasserfläche. Sind Spielflächen Teil einer Grünanlage, wurden diese nicht separat erfasst und bewertet, sondern als Teil der Grünanlage. Waldflächen wurden mit 0,10 Euro/m² bewertet, für Wasser- und Uferflächen wurden pauschal 0,10 Euro/m² zugrunde gelegt. Die Bewertung der landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgte getrennt nach Grün- und Ackerland anhand der Werte aus dem aktuellen Grundstücksmarktbericht.

Die Gesamtheit aller Sonderflächen ist mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro bewertet. Hierzu gehören grundsätzlich Grundstücke, die als Verdachtsfall für eine Bodenbelastung eingestuft wurden sowie Grund und Boden mit aufstehenden Garagen und weiteren Gebäuden, die nach dem § 11 Schuldanpassungsgesetz in das Eigentum der Stadt übergegangen sind. Zu den Sonderflächen gehören auch die Friedhofsflächen, die abweichend zu Vorgenanntem mit 10 v. H. des Bodenrichtwertes bewertet worden sind.

Grunddienstbarkeiten zu Gunsten der Lutherstadt Wittenberg werden als Aufwand für die Inanspruchnahme von Rechten und Dienstleistungen dargestellt.

- Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke (Grund und Boden) werden in "kommunal genutzt" und "nicht kommunal genutzt" unterschieden. Für beide Kategorien orientierte sich die Bewertung ebenfalls an den unter „unbebaute Grundstücke“ beschriebenen Grundsätzen. Bei kommunal genutzten Grundstücken wurde ein zusätzlicher Abschlag vom Bodenrichtwert von 70 % (als Gemeinbedarfsabschlag) vorgenommen.

Gebäude ohne Grund und Boden wurden aufgrund ihrer wertmäßigen Bedeutung grundsätzlich unter Heranziehung der fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten einzeln bewertet. Sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr ermittelbar waren oder der Erwerb bzw. die Herstellung des Gebäudes vor dem 01. Januar 1991 erfolgte, wurde unter Anwendung des Sachwertverfahrens die Bewertung des Gebäudes zu Normalherstellkosten 2000 (NHK 2000) vorgenommen. Nicht kommunal genutzte Gebäude wurden mittels Ertragswertverfahren bewertet, soweit nicht tatsächlich anwendbare Gutachten vorlagen. Aufgrund fehlender Datengrundlagen wurden abweichend davon nicht kommunal genutzte Gebäude in den Ortschaften mittels Sachwertverfahren bewertet.

Für die Bewertung der Außenanlagen wurde ein pauschaler Zuschlag auf das Gebäude vorgenommen, soweit die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht bekannt waren.

- Infrastrukturvermögen

Die Bewertung der Straßengrundstücke (Grund und Boden) erfolgte, soweit die Anschaffungskosten nicht bekannt waren anhand eines pauschalen Festwertes i. H. v. 1,50 Euro/m² im ländlichen Bereich und 5,00 Euro/m² im städtischen Bereich (Gemarkungen Wittenberg und Apollensdorf).

Straßen, Wege und Plätze wurden grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, bewertet. Sofern Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr zu ermitteln waren, wurden die zu bewertenden Straßen gemäß Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt in sechs Bauklassen eingeteilt. Unter Angaben von durchschnittlichen Preisen pro Quadratmeter für die Wiederherstellung einer Verkehrsfläche einer bestimmten Bauklasse wurden durchschnittliche Herstellungskosten errechnet und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Restnutzungsdauer

abgeschrieben. Gehwege wurden grundsätzlich mit 25,00 Euro/m² bewertet, abweichend davon gepflasterte Wege mit 50,00 Euro/m². Straßen ohne Restnutzungsdauern werden mit einem Erinnerungswert von 1,00 € aktiviert.

Ingenieuranlagen (Brücken und Tunnel) wurden, sofern Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr ermittelbar waren, anhand vorsichtig geschätzter Zeitwerte bewertet. Die Kanalisation gehört zu den Vermögenswerten des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg.

Als Straßenzubehör sind insbesondere die Verkehrszeichen und die sonstige Straßenbeschilderung sowie das Straßenbegleitgrün mit aktiviert. Außerdem werden die Buchwerte für Lichtsignalanlagen sowie die Straßenbeleuchtung u. ä. unter dem Infrastrukturvermögen geführt. Zusätzlich sind als sonstiges Infrastrukturvermögen öffentliche Grünanlagen und Spielplätze sowie die wasserbaulichen Anlagen bilanziert.

- Bauten auf fremden Grund und Boden

Siehe Bewertung der Gebäude auf bebauten Grundstücken.

- Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Bewegliche Kunstgegenstände wurden hilfsweise mit Versicherungswerten angesetzt. Hier muss in den Folgejahren eine Neubewertung erfolgen. Kulturdenkmäler und Skulpturen wurden, soweit keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten herangezogen werden konnten, mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro bewertet.

- Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge wurden mit fortgeführten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

- Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde mit fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Im Sinne des § 53 Abs. 7 KomHVO wurde für die Eröffnungsbilanz von der Ausnahmeregelung zur Bewertung des Anlagevermögens Gebrauch gemacht. Danach werden bewegliche Vermögensgegenstände deren

Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, zum 01.01.2013 nicht bewertet sowie auf deren bilanziellen Ansatz verzichtet. Grundlage bildet der Stadtratsbeschluss I/225-23-11 vom 26.06.2011.

- Geleistete Anzahlungen,
Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen wurden mit den tatsächlich gezahlten Beträgen bewertet und bilanziert. Für Anlagen im Bau wurden die Aufwendungen für Investitionen bilanziert, die bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bereits geleistet wurden, ohne dass die Anlagen bereits fertiggestellt und aktiviert wurden.

Finanzanlagevermögen

- Anteile an verbundenen
Unternehmen

Zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen wurden alle Eigengesellschaften gezählt, bei denen die Lutherstadt Wittenberg über 50 % der Anteile hält. Alle verbundenen Unternehmen wurden entsprechend der gesetzlichen Anforderungen mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

- Beteiligungen

Als Beteiligungen werden alle Kapitalgesellschaften geführt, an denen die Lutherstadt Wittenberg einen Anteil von 20 % bis 50 % hält. Auch hier wurden Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

- Sondervermögen

Im Sondervermögen befinden sich die (rechtlich unselbständigen) Eigenbetriebe der Lutherstadt Wittenberg, welche ebenfalls mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet wurden. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz befand sich lediglich der Entwässerungsbetrieb im Sondervermögen der Lutherstadt Wittenberg.

- Ausleihungen

Die Lutherstadt Wittenberg verfügt über keine Ausleihungen

- Wertpapiere

Die Lutherstadt Wittenberg weist mit der Eröffnungsbilanz keine Wertpapiere aus, da gemäß Kontenrahmenplan in Sachsen-Anhalt eine Zuordnung der Anteile an der KOWISA und Enviam-Aktien zu den Beteiligungen (siehe

Punkt 1.3.2.) erfolgt.

Umlaufvermögen

Vorräte

Vorräte wurden mit dem gewogenen Durchschnittswert bewertet und als Festwert angesetzt. Dabei wurden Vorräte bis zur in der Haushaltssatzung festgelegten Wesentlichkeitsgrenze von 10.000 Euro nicht erfasst. Unter dieser Bilanzposition werden auch die Grundstücke in Entwicklung verbucht. Hierbei handelt es sich um bebaute und unbebaute Grundstücke, die in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich veräußert werden sollen. Das Verfahren der Wertermittlung erfolgte analog der Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips (Prüfung gegen den Marktwert).

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen und sonstige privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände

Die bilanzielle Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte mit ihrem Nennwert. Die erforderlichen Wertberichtigungen wurden dabei so verbucht, dass in der Bilanz nur die nach doppischer Beurteilung werthaltigen Forderungsbestände berücksichtigt wurden. Für zweifelhafte Forderungen wurden Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden die Auszahlungen vor dem Eröffnungsbilanzstichtag bilanziert, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (z. B. Beamtenbesoldung).

Passivseite

Eigenkapital

Das Eigenkapital besteht aus Rücklagen und Sonderrücklagen. Die Rücklage ergibt sich aus der Differenz zwischen Aktiva und Fremdkapital. Sonderrücklagen wurden bei der Lutherstadt Wittenberg aus Rücklagen gebildet, die die Ortschaften bei ihrer Eingemeindung in die Lutherstadt Wittenberg mitgebracht

und für die investive Verwendung in ihrer Ortschaft bestimmt hatten.

Sonderposten

Die Erfassung und Bewertung der Sonderposten erfolgte bei der Lutherstadt Wittenberg losgelöst von der Erfassung und Bewertung des Sachanlagevermögens. In der Eröffnungsbilanz dürfen Sonderposten aus Zuwendungen für Investitionen nur angesetzt werden, wenn sie auch nachweisbar gezahlt wurden. Da aus den Jahren 1993/1994 keine Unterlagen über die Jahresrechnungen herangezogen werden konnten, sind für diese beiden Jahre keine Sonderposten gebildet wurden, wenn nicht andere Unterlagen einen Zahlungseingang belegen konnten. Sofern eine konkrete Zuordnung zu einem Anlageobjekt nicht möglich war, erfolgt eine ertragswirksame Auflösung über einen Zeitraum von 20 Jahren ansonsten erfolgt die Abschreibung analog des zugeordneten Anlageobjektes.

Rückstellungen

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages, mit dem eine künftige Inanspruchnahme nach vernünftiger Beurteilung wahrscheinlich erfolgen wird, gebildet. Die Bildung von Rückstellungen für Beamtenpensionen entfällt für die Lutherstadt Wittenberg, da sie Pflichtmitglied im Kommunalen Versorgungsverband des Landes Sachsen-Anhalts ist. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen wurden ebenfalls für die Eröffnungsbilanz nicht gebildet, da die unterlassene Instandhaltung bereits bei der Bewertung des Sachanlagevermögens wertmindernd berücksichtigt wurde. Rückstellungen für die Nachsorge von Deponien werden nicht gebildet, da sich keine Deponien im Eigentum der Lutherstadt Wittenberg befinden.

Rückstellungen für Altersteilzeit umfassen neben der rückständigen Vergütung bzw. Besoldung auch die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge sowie die Nebenleistungen. Außerdem sind die Aufstockungsbeträge in ihrer gesamten Höhe bereits zu Beginn der Altersteilzeit als Rückstellung zu passivieren.

Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches wurden nicht gebildet, da ungewiss ist, ob bei höheren Steuereinnahmen eine zukünftig höhere Belastung durch die Kreisumlage aufgrund einer möglichen Änderung der Kreisumlagebemessungsgrundlagen überhaupt eintritt.

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren wurden auf Grundlage des Streitwerts, der zur Ermittlung der Prozesskosten dient, bilanziert.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungswert bewertet und bilanziert.

Passive

Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden erhaltene Einzahlungen ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Eröffnungsbilanzstichtag darstellen.

Die mit der Einzahlung entstandenen Erträge aus Grabnutzungsgebühren sind grundsätzlich periodengerecht auf die Dauer der Liegezeit aufzuteilen. Schwierig ist jedoch die Aufbereitung der Daten vor dem 01.01.2013. Für die Eröffnungsbilanz wurde daher aus Vereinfachungsgründen das Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 02.10.2012 angewandt, nach dem mit Jahresdurchschnittswerten gerechnet und bei der Abgrenzung von einer üblichen Liegezeit von 20 Jahren ausgegangen wird.

IV. Sonstige wesentliche Sachverhalte

Die Lutherstadt Wittenberg umfasst auf einer Fläche von ca. 240 km² zum Eröffnungsbilanzstichtag 11 Ortsteile und die Kernstadt mit insgesamt 48.871 Einwohnern.

Zum 01.01.2013 waren für die Lutherstadt Wittenberg 363,17 VbE Arbeitnehmer und 30,45 VbE Beamte beschäftigt.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde von der linearen Abschreibung grundsätzlich nicht abgewichen jedoch von der Vorgabe, dass Abschreibungsbeginn der Monat der Anschaffung oder Herstellung ist. Teilweise wurde erst ab dem Folgemonat abgeschrieben. Das Verfahren wird mit dem Jahresabschluss 2013 vereinheitlicht.

Aus dem letzten kameralen Jahresabschluss 2012 wurden keine investiven Haushaltsreste gebildet, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können. Weitere Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, sind in Form von Rückstellungen abgebildet worden (u. a. anhängige Gerichtsverfahren).

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, liegen nicht vor.

Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen waren, bestehen zum 01.01.2013 in Form einer Bürgschaftsübernahme der Lutherstadt Wittenberg zugunsten der Wittenberger Wohnungsbaugesellschaft mbH in Höhe von 3.118.880 Euro. Die Restschuld des bebürgten Kredites beträgt zum 01.01.2013 1.248.159,35 Euro. Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgte zum 31.12.2014.

Die Lutherstadt Wittenberg weist mit der Eröffnungsbilanz keine Liquiditätskredite aus. Daher entfällt eine Gegenüberstellung der Liquiditätsreserven zu den Liquiditätskrediten.

Erläuterungen der wesentlichen Bilanzpositionen

I. Aktiva

1. Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft von der Lutherstadt Wittenberg genutzt zu werden.

| | |
|------------------------|------------------|
| Anlagevermögen | 349.207.207,54 € |
| Immaterielles Vermögen | 4.523.723,19 € |
| Sachanlagevermögen | 248.546.537,48 € |
| Finanzanlagevermögen | 96.136.946,87 € |

1.1. Immaterielles Vermögen

| | |
|---|----------------|
| Immaterielles Vermögen | 4.523.723,19 € |
| Konzessionen | 0,00 € |
| Lizenzen | 8.442,02 € |
| DV-Software | 40.356,32 € |
| Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen | 4.474.924,85 € |
| Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände | 0,00 € |

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen aus geleisteten Zuwendungen gehören der investive Anteil der Stadt an den Regenwasserkanälen, die durch den Entwässerungsbetrieb betrieben werden, sowie die Werte für das Anlagevermögen des Tierheimes und des Tierparks.

Die Übertragung der Regenwasserkanäle erfolgte aufgrund der Doppikeinführung erst mit einer Vereinbarung aus dem Jahr 2015. Sie wurde jedoch bereits für die Eröffnungsbilanz angewendet und die Kanäle nicht als Sachanlagevermögen sondern als Immaterielles Vermögen aktiviert.

Die Bewertung des Immateriellen Vermögens des Tierheimes und des Tierparks orientiert sich an den Jahresabschlüssen der Vereine, die diese betreiben. Dabei wurden Unstimmigkeiten beim Anlagevermögen festgestellt, welches mit den zukünftigen Jahresabschlüssen korrigiert wird.

1.2. Sachanlagevermögen

| | |
|--|------------------|
| Sachanlagevermögen | 248.546.537,48 € |
| unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 20.412.137,99 € |
| bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 92.626.644,78 € |
| Infrastrukturvermögen | 110.571.043,94 € |
| Bauten auf fremden Grund und Boden | 58.838,23 € |
| Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 12.028.255,92 € |
| Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 801.620,68 € |
| Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzplanzen und Nutztiere | 851.727,25 € |
| geleistete Anzahlungen im Bau | 11.196.268,69 € |

1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Grundstücksgleiche Rechte bezeichnen dingliche Rechte, die aufgrund einer eigenständigen grundbuchrechtlichen Eintragung wie Grundstücke zu behandeln sind.

Für die Eröffnungsbilanz erfolgte durch den Fachbereich GM eine umfangreiche Aufarbeitung des gesamten Grundvermögens der Lutherstadt Wittenberg, welche als Grundlage für die Erfassung in der Anlagenbuchhaltung dient. Hierzu wurden in einer Excel-Datei alle Flurstücke einzeln betrachtet, erfasst und bewertet. Bei der Überspielung der Excel-Datei in das EDV-Programm für die Vermögensverwaltung wurden teilweise durch ein falsches automatisches Auslesen der Daten Flurstücke zusammengefasst. Da dies keine Auswirkungen auf die Werte für die Eröffnungsbilanz hat, wird die Korrektur hierzu im Rahmen der nächsten Jahresabschlüsse erfolgen.

| | |
|---|-----------------|
| Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 20.412.137,99 € |
| Grünflächen | 5.650.266,75 € |
| Landwirtschaftliche Flächen | 1.730.204,60 € |
| Wald, Forsten | 530.640,10 € |
| Sonderflächen | 292.463,50 € |
| Sonstige unbebaute Grundstücke | 12.208.065,24 € |

Unter dem Bilanzposten Grünflächen werden Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel- und Badeplätze sowie Wasser- und Naturschutzflächen ausgewiesen. Den Sonderflächen werden die Grundstücke zugeordnet, die aufgrund ihrer speziellen Nutzung nicht ohne erheblichen Aufwand einer anderen Nutzung zugeführt werden können. Hierzu zählen z. B. auch die Friedhofsflächen. Die den Sonderflächen zugeordneten Grundstücke (ohne Friedhofsflächen) werden in der Anlage 1 dargestellt.

Zu den sonstigen unbebauten Grundstücken gehören z. B. Gewerbegrundstücke und Bauland.

1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

| | |
|---|-----------------|
| Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 92.626.644,78 € |
| Grund und Boden bebauter Grundstücke | 13.067.046,93 € |
| Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken | 79.559.597,85 € |

Baumaßnahmen an Gebäuden, die nach der Erstbewertung stattfanden, fanden in der Eröffnungsbilanz Berücksichtigung, wenn sie die Tatbestände einer Investition erfüllten und damit nicht den konsumtiven Instandhaltungs-/Erhaltungsaufwendungen zuzuordnen waren. Dem steht ein Runderlass der Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt entgegen, der eine Aktivierung auch von Instandhaltungsaufwendungen vorsieht, sobald hierfür Zuwendungen geflossen sind. Diese Vorgabe wurde in der Eröffnungsbilanz nicht berücksichtigt und auch die entsprechenden Zuwendungen nicht als Sonderposten eingestellt. Eine Korrektur soll mit den folgenden Jahresabschlüssen erfolgen.

1.2.3. Infrastrukturvermögen

Unter dem Infrastrukturvermögen sind die öffentlichen Einrichtungen zu verstehen, die im engeren Sinne eine Grundvoraussetzung für das Leben in der Lutherstadt Wittenberg bilden. Hierzu gehören Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

| | |
|---|------------------|
| Infrastrukturvermögen | 110.571.043,94 € |
| Grund und Boden des Infrastrukturvermögens | 13.810.542,78 € |
| Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens | 96.760.501,16 € |

1.2.4. Bauten auf fremden Grund Boden

Nachstehende Bauten sind auf fremden Grund und Boden errichtet:

| | |
|---|-------------|
| Bauten auf fremdem Grund und Boden | 58.838,23 € |
| Dorfgemeinschaftshaus Euper | |
| Dorfteiche in Schmilkendorf, Jahmo und Assau | |
| Feuerlöschteiche in Griebo und Köpnick | |
| Garagengebäude Freiwillige Feuerwehr Jahmo | |
| Ehemaliges Spritzenhaus Boßdorf | |
| Garage auf Grundstück der WIWOG (Sebastian-Bach Straße) | |
| Lagergebäude Kaninchenzüchterverein Griebo | |
| Trauerhalle Euper | |
| Trauerhalle und Außenanlagen Friedhof Seegrehna | |

1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Zu diesem Bilanzposten gehören Objekte aller Art, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte und Kultur im öffentlichen Interesse liegt.

| | |
|--|-----------------|
| Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 12.028.255,92 € |
| Antiquitäten und Kunstgegenstände | 12.000.000,00 € |
| Baudenkmäler | 0,00 € |
| Übrige Denkmäler | 46,00 € |
| Sonstige Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 28.209,92 € |

Die Sammlungsgegenstände der Städtischen Sammlungen wurden unter der Position Kunstgegenstände mit dem Versicherungswert aufgenommen und bewertet. Sobald sich sämtliche Sammlungsgegenstände an ihrem endgültigen Standort befinden, hat eine umfassende Bestandsaufnahme zu erfolgen.

Unter den sonstigen Kunstgegenständen, Kulturdenkmälern wird das Stadtmodell für Blinde und Sehende ausgewiesen.

1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Aufgrund einer bisher unzureichenden Inventuraufnahme erfolgte diese in 2019 unter Rückschreibung auf den 01.01.2013 neu.

Gemäß Stadtratsbeschluss I/225-23-11 vom 29.06.2011 i. V. m. § 53 Abs. 7 GemHVO Doppik LSA wurden nur Vermögensgegenstände erfasst und bewertet, deren Anschaffungswert eine Höhe von 3.000 € netto überstieg.

Bei der Bewertung der Feuerwehrfahrzeuge wurde vom Grundsatz der Einzelbewertung abgewichen. Hier erfolgte die Bewertung pro Fahrzeug inklusive Beladung.

| | |
|---|--------------|
| Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 801.620,68 € |
| Fahrzeuge | 779.333,65 € |
| Maschinen | 22.265,03 € |
| Technische Anlagen | 22,00 € |

1.2.7. Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere

Die Betriebsvorrichtungen umfassen Gebäudebestandteile, welche nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem jeweiligen Gebäude stehen. Hierzu gehören beispielsweise Lastenaufzüge aber auch Spielgeräte auf Kinderspielplätzen.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung umfasst sämtliche beweglichen Gegenstände, welche sich im Eigentum der Lutherstadt Wittenberg befinden, wie z. B. Büroausstattungen.

Analog zu den Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen erfolgte eine erneute Inventur in 2019 unter Rückschreibung auf den 01.01.2013.

Betriebs- und Geschäftsausstattung wird erst ab einem Wert von 150,00 € netto erfasst. Zusätzlich greift für die Eröffnungsbilanz die Vereinfachungsregelung, Vermögensgegenstände erst ab einem Anschaffungswert größer 3.000 € netto zu erfassen und zu bewerten. Aus diesem Grund gehen auch viele Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung wie Tische und Stühle, Schränke u. ä. wertmäßig nicht in die Eröffnungsbilanz ein.

Soweit ermittelbar wurde das bewegliche Anlagevermögen nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Im Übrigen nach einem vorsichtig geschätzten Zeitwert.

Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung erfolgten im Bereich der Feuerwehren für die Schlauchbestände und die Atemschutzgerätetechnik. Auch für das Vermögen, welches an den Eigenbetrieb KommBi zum 01.01.2014 übergegangen ist, erfolgte keine Einzelbewertung sondern eine Festwertbewertung.

| | |
|---|--------------|
| Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere | 851.727,25 € |
| Betriebsvorrichtungen | 544.464,38 € |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 307.262,87 € |
| Nutzpflanzungen und Nutztiere | 0,00 € |

1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen sind Vorauszahlungen an einen Lieferanten oder Hersteller, ohne bereits in den Besitz des Vermögensgegenstandes oder der vereinbarten Leistung gekommen zu sein.

Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen auf einem eigenen oder fremden Grundstück ab. Es werden die Leistungen aktiviert, die bis zum Bilanzstichtag entstanden und in Rechnung gestellt sind. Erst mit Fertigstellung werden die Anlagen im Bau eigenen Objekten zugeordnet und über die gewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

| | |
|--|-----------------|
| Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 11.196.268,69 € |
| Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen | 0,00 € |
| Anlagen im Bau | 11.196.268,69 € |

Zum 01.01.2013 gab es nachfolgend aufgestellte Maßnahmen, die als Anlage im Bau in die Bilanz einfließen.

| | |
|--|-----------------|
| Anlagen im Bau – Hochbau | 10.559.568,81 € |
| Stadthaus | |
| Zentrale Stadtinformation | |
| Ratsarchiv | |
| Historische Stadtinformation | |
| Exerzierhalle | |
| Schloss – Altbau | |
| Neubau Südflügel Schloss | |
| Schlosshof | |
| Luthergarten | |
| Mehrzweckhalle Juristenstraße | |
| Turnhalle Am Elbhafen | |
| Heinrich-Heine-Schule Reinsdorf | |
| Kita Wortschatzpiraten/Schnatterinchen | |
| Freizeitzentrum Jugendclub Piesteritz | |
| Öffentliche Toilettenanlagen Pfaffengasse und Schlossplatz | |
| Denkmale Martin Luther und Philipp Melanchthon | |

| | |
|----------------------------------|--------------|
| Anlagen im Bau – Tiefbau | 636.699,88 € |
| Parkierungsanlage Juristenstraße | |
| Karlstraße | |
| Retentionsfläche Reinsdorf | |
| Bahnhofstunnel Ostseite | |
| Bahnübergang Hohndorfer Straße | |

1.3. Finanzanlagevermögen

| | |
|------------------------------------|-----------------|
| Finanzanlagevermögen | 96.136.946,87 € |
| Anteile an verbundenen Unternehmen | 90.036.561,93 € |
| Beteiligungen | 2.471.880,12 € |
| Sondervermögen | 3.628.504,82 € |
| Ausleihungen | 0,00 € |
| Wertpapiere | 0,00 € |

1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen

Es handelt sich um Anteile an verbundenen Unternehmen, wenn die Beteiligungshöhe der Kommune mehr als 50% beträgt oder ein beherrschender Einfluss aus anderen Gründen besteht.

| | |
|--|-----------------|
| Anteile an verbundenen Unternehmen | 90.036.561,93 € |
| Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH (SLW) | 24.765.484,43 € |
| Gesellschaft für Wohneigentum mbH (WIGEWE) | 2.181.448,56 € |
| Senioren- und Pflegezentrum „Am Lerchenberg“ gGmbH (SPZ) | 9.384.861,77 € |
| Wittenberger Wohnungsbaugesellschaft mbH (WIWOG) | 53.279.048,02 € |
| Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH (LWM) | 61.382,27 € |
| Kommunalservice Lutherstadt Wittenberg GmbH (KSW) | 364.336,88 € |

1.3.2. Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Als Beteiligung gilt im Zweifel ein Anteil am Nennkapital des Unternehmens von mehr als 20 %. Entscheidend ist jedoch die Absicht der Beteiligung, nicht die Höhe.

| | |
|--|----------------|
| Beteiligungen | 2.471.880,12 € |
| Kommunale Datenverarbeitungsgesellschaft mbH (KDG) | 8.691,96 € |
| Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Wittenberg (WFG) | 6.760,00 € |
| Strukturförderungsgesellschaft Wittenberg mbH (SFW) | 23.008,14 € |
| Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH (SALEG) | 25.564,59 € |
| AZV Elbaue/Heiderand | 1.072.575,07 € |
| AZV Coswig | 1,00 € |
| Trinkwasserverband Kemberg/Pratau | 1.225.750,69 € |
| Trinkwasserzweckverband Nordkreis Wittenberg | 3.821,24 € |
| Aktien an der enviaM | 48.126,96 € |
| Anteile an der KOWISA | 57.580,47 € |

Die Zuordnung der KOWISA-Punkte und enviaM-Aktien zu den Beteiligungen erfolgte anhand des Kontenrahmens in Sachsen-Anhalt.

1.3.3. Sondervermögen

Zum Sondervermögen einer Stadt gehört das Vermögen von rechtlich unselbständigen Stiftungen und Eigenbetrieben.

| | |
|---|----------------|
| Sondervermögen | 3.628.504,82 € |
| Entwässerungsbetrieb der Lutherstadt Wittenberg (ELW) | 3.628.504,82 € |

Die Lutherstadt Wittenberg ist in vier Stiftungen vertreten:

- Stiftung Luthergedenkstätten
- Stiftung Leucorea
- Cranach-Stiftung
- Paul-Gerhard-Stiftung

Aus den jeweiligen Satzungen geht hervor, dass es sich um rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt. Diese sind somit nicht als Sondervermögen der Lutherstadt Wittenberg zu bilanzieren.

1.3.4. Ausleihungen

Ausleihungen stellen langfristige Forderungen aus Geld- und Finanzgeschäften dar. Bei der Lutherstadt Wittenberg sind keine Ausleihungen vorhanden.

1.3.5. Wertpapiere

Bei Wertpapieren des Anlagevermögens handelt es sich beispielsweise um Aktien, Obligationen oder Anleihen, die weder als Anteile an verbundenen Unternehmen noch als Beteiligungen anzusehen sind, aber langfristig bestehen.

Die Lutherstadt Wittenberg weist mit der Eröffnungsbilanz keine Bilanzwerte aus, da gemäß Kontenrahmenplan in Sachsen-Anhalt eine Zuordnung der Anteile an der KOWISA und EnviaM-Aktien zu den Beteiligungen (siehe Punkt 1.3.2.) erfolgt.

2. Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Lutherstadt Wittenberg zu dienen. Merkmal hierfür sind der Verbrauch, der Verkauf oder eine andere kurzfristige Nutzung.

Im Gegensatz zum (abnutzbaren) Anlagevermögen unterliegt das Umlaufvermögen keiner planmäßigen Abschreibung, muss aber bei einer Wertminderung zum Bilanzstichtag außerplanmäßig abgeschrieben werden.

| | |
|---|-----------------|
| Umlaufvermögen | 11.362.222,67 € |
| Vorräte | 404.964,50 € |
| Öffentlich-rechtliche Forderungen | 2.079.957,54 € |
| Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände | 1.544.628,62 € |
| Liquide Mittel | 7.332.672,01 € |

2.1. Vorräte

Die Bilanzposition Vorräte enthält die in dieser oder einer vorangegangenen Periode erworbenen oder hergestellten Güter, die später verkauft, verbraucht oder anderweitig verwendet werden sollen. Eingeschlossen sind sämtliche Vorräte der Lutherstadt Wittenberg – ungeachtet ihrer strategisch herausragenden Bedeutung.

In der Bilanzposition der Vorräte sind auch die unbebauten und bebauten Grundstücke in Entwicklung (inkl. der zugehörigen Aufbauten) sowie die zur Weiterveräußerung vorgesehenen Grundstücke enthalten, die in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich veräußert werden sollen.

Entsprechend der Festlegungen in der internen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg werden Vorräte unterhalb der in der Haushaltssatzung enthaltenen Wesentlichkeitsgrenze von 10.000 € nicht erfasst.

| | |
|---|--------------|
| Vorräte | 404.964,50 € |
| Rohstoffe/Fertigungsmaterial | 10.585,00 € |
| Hilfsstoffe | 0,00 € |
| Betriebsstoffe | 47.706,50 € |
| Waren | 0,00 € |
| Unfertige/fertige Erzeugnisse, Grundstücke in Entwicklung | 346.673,00 € |
| Unfertige Leistungen | 0,00 € |
| Geleistete Anzahlungen auf Vorräte | 0,00 € |
| Sonstige Vorräte | 0,00 € |

Unter der Position Rohstoffe/Fertigungsmaterial sind Granitplatten erfasst, die sich auf einem Lagerplatz befinden und für zukünftige Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Bei den Betriebsstoffen handelt es sich um Heizölbestände. Sie wurden mit dem Literpreis, welcher zum Kaufzeitpunkt bezahlt wurde, bewertet.

2.2. Öffentlich-rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen enthalten Zahlungsansprüche der Lutherstadt Wittenberg, die aus der Festsetzung öffentlich-rechtlicher Abgaben (d.h. von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Beiträgen, Steuern und steuerähnlichen Abgaben) resultieren.

Bei der Bewertung der Forderungen wurden Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

| | |
|--|----------------|
| Öffentlich-rechtliche Forderungen | 2.079.957,54 € |
| Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen | 485.989,59 € |
| Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | 1.594.058,95 € |

2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen entstehen durch die Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Gemeinde. Hierzu zählen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie Beiträge.

| | |
|--|---------------|
| Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen | 485.989,59 € |
| Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen | 525.898,59 € |
| Wertberichtigungen von öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen | - 40.000,00 € |

2.2.2. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Die Bilanzposition umfasst insbesondere Forderungen aus Steuern, Sozialbeiträgen, Transferleistungen, wie Zuwendungen (vor allem Fördermittel) und Umlagen sowie durchlaufende Posten und vorläufige Rechnungsvorgänge unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 GemHVO Doppik LSA.

| | |
|---|----------------|
| Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | 1.594.058,95 € |
| Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | 1.818.658,95 € |
| Wertberichtigungen von sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen | - 224.600 € |

2.3. Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände

Zu den privatrechtlichen Forderungen gehören alle Forderungen der Lutherstadt Wittenberg gegenüber einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses (Vertrag, Erfüllung der Tatbestandsmerkmale eines Gesetzes).

| | |
|---|----------------|
| Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände | 1.544.628,62 € |
| Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 5.172,97 € |
| Sonstige privatrechtliche Forderungen | 294.749,76 € |
| Sonstige Vermögensgegenstände | 1.244.705,89 € |

2.3.1. Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Bilanzposition umfasst die privatrechtlichen Forderungen, die durch die Gewährung von Zahlungsfristen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen der Lutherstadt Wittenberg, die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden und denen keine Kredite zugrunde liegen, entstehen.

| | |
|---|--------------|
| Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 5.172,97 € |
| Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 10.172,97 € |
| Wertberichtigungen von privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | - 5.000,00 € |

2.3.2. Sonstige privatrechtliche Forderungen

Die Bilanzposition umfasst Forderungen, die durch ein zeitliches Auseinanderfallen zwischen Verteilungstransaktion und den entsprechenden Zahlungen entstehen, wie Pachten auf Land und Bodenschätze, aufgelaufene Gebäudemieten, Dividenden, Zinsen, ertragswirksame Spenden, Schenkungen und anderer unentgeltlicher Erwerb, einschließlich durchlaufende Posten und vorläufige Rechnungsvorgänge unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 GemHVO Doppik LSA.

| | |
|--|---------------|
| Sonstige privatrechtliche Forderungen | 294.749,76 € |
| Sonstige privatrechtliche Forderungen | 314.749,76 € |
| Wertberichtigungen von sonstigen privatrechtlichen Forderungen | - 20.000,00 € |

2.3.3. Sonstige Vermögensgegenstände

Die Bilanzposition Sonstige Vermögensgegenstände stellt eine Sammelposition für Ansprüche gegenüber Dritten dar, die keiner anderen Position zugeordnet werden können und die als Vermögenswerte dem Umlaufvermögen der Gemeinde zuzurechnen sind.

| | |
|---|----------------|
| Sonstige Vermögensgegenstände | 1.244.705,89 € |
| Guthabenbestände der Treuhandbankkonten | 1.166.304,31 € |
| Kredit für den Kanalbau in Abtsdorf | 59.033,75 € |
| Nachlass Charlotte Riemer | 19.367,83 € |

Die SALEG erhält von der Lutherstadt Wittenberg Betriebsmittel für fällige Rechnungen an Unternehmen. Diese Geldmittel werden auf projektbezogenen Treuhandkonten vereinnahmt. Diese Treuhandkonten weisen zum 31.12.2012 ein Guthaben i. H. v. 1.166.304,31 € aus.

Die Lutherstadt Wittenberg hat bei der DKB aufgrund der Eingemeindung von Abtsdorf einen Kredit für den Kanalbau in Höhe von 102.458,74 € übernommen. Für diesen bezahlt der Entwässerungsbetrieb jährlich Tilgungen und Zinsen in Höhe von 57,617 % der Tilgungssumme. Der offene Betrag, welcher noch vom Entwässerungsbetrieb zu erstatten ist, beträgt 59.033,75 €.

Die Lutherstadt Wittenberg besitzt u. a. Sparbücher aus dem Nachlass von Charlotte Riemer auf einem Verwahrgeless. Die vorhandenen Mittel sind für weitere Anschaffungen für das Museum zu verwenden.

2.4. Liquide Mittel

Die Position Liquide Mittel umfasst Geldmittel, die der Lutherstadt Wittenberg zur Zahlungsbereitschaft zur Verfügung stehen. Hierzu gehören Guthaben bei Banken und Kreditinstituten, Schecks und Bargelder.

| | |
|---|----------------|
| Liquide Mittel | 7.332.672,01 € |
| Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten | 7.332.672,01 € |
| Sonstige Einlagen | 0,00 € |
| Bargeld | 0,00 € |

2.4.1. Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten

Der Wert dieser Position ergibt sich aus den Tagesabschlüssen zum 31.12.2012, welche mit den Kontoauszügen der bestehenden Konten abgeglichen wurden.

| | |
|---|----------------|
| Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten | 7.332.672,01 € |
|---|----------------|

2.4.2. Sonstige Einlagen

Zu den sonstigen Einlagen gehören Termineinlagen oder Termingelder, Spareinlagen, Sparbücher, Sparbriefe oder Einlagenzertifikate, Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Ratensparvertrag beruhen, von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften u. ä. ausgegebene Einlagenpapiere, die rechtlich oder faktisch jederzeit oder relativ kurzfristig kündbar sind sowie kurzfristige Rückkaufvereinbarungen, bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt.

Die Lutherstadt Wittenberg verfügt zum Bilanzstichtag über keine sonstigen Einlagen.

2.4.3. Bargeld

Die Position Bargeld umfasst den Kassenbestand der Lutherstadt Wittenberg. Dazu gehören die vorhandenen Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden, d. h. sämtliche Einzelkassen, Handvorschüsse, Wechselgelder, Brief- oder ähnliche Marken sowie das Guthaben auf Frankiergeräten.

Gedenkmünzen, die nicht als Zahlungsmittel verwendet werden, zählen nicht zum Bargeld.

Grundsätzlich erfolgt keine Abrechnung der Handvorschüsse, Wechselgelder etc. zum Jahresende. Aufgrund der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik wurde das Bargeld zum 31.12.2012 jedoch abgerechnet. Demzufolge weist diese Position keinen Bestand aus.

Aus „kameralen“ Zeiten bestehen Sparbücher für Mietkautionen. Bei einer Kündigung des Mietvertrages werden diese Mietkautionen zurückgezahlt bzw. mit eventuellen Schäden verrechnet. Die Mietkautionen wurden im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht bilanziert, da sie nicht dem wirtschaftlichen Eigentum der Lutherstadt Wittenberg zuzuordnen sind.

3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, z.B. Vorauszahlungen von Mieten und Pachten, Vorauszahlungen von Versicherungsprämien und Verbandsbeiträgen, Vorauszahlungen von Schuldzinsen sowie die Beamtenbesoldung.

| | |
|--|-------------|
| Aktive Rechnungsabgrenzungsposten | 93.767,39 € |
| Ungeklärte Einzahlungen in 2012, die 2013 zurückgezahlt wurden | - 673,50 € |
| Abgrenzung Beamtenbesoldung | 94.440,89 € |

4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Gemäß § 53 Abs. 1 GemHVO Doppik ist aus den Aktiv- und Passivpositionen die Differenz zu bilden und als Rücklage aus der Eröffnungsbilanz auszuweisen. Ergibt sich ein negativer Differenzbetrag, d.h. die Passivseite ist größer als die Aktivseite, so ist dieser Negativbetrag als „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

Die Lutherstadt Wittenberg kann eine Rücklage aus der Eröffnungsbilanz ausweisen und daher keinen „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“.

II. Passiva

1. Eigenkapital

Das Eigenkapital ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen).

| | |
|--|------------------|
| Eigenkapital | 145.998.100,45 € |
| Rücklagen | 145.990.609,04 € |
| Sonderrücklagen | 7.491,41 € |
| Fehlbetragsvortrag | 0,00 € |
| Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) | 0,00 € |

1.1. Rücklagen

Als Rücklage wird der Wert ausgewiesen, der sich aus der Differenz der Aktiva und der übrigen Passivposten einschließlich der Sonderrücklagen als wertmäßiger Überschuss ergibt.

| | |
|--|------------------|
| Rücklagen | 145.990.609,04 € |
| Rücklage aus der Eröffnungsbilanz | 145.990.609,04 € |
| Rücklagen aus Überschüssen den ordentlichen Ergebnisses | 0,00 € |
| Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses | 0,00 € |

1.1.1. Rücklage aus der Eröffnungsbilanz

| | |
|-----------------------------------|------------------|
| Rücklage aus der Eröffnungsbilanz | 145.990.609,04 € |
|-----------------------------------|------------------|

1.1.2. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Zum Eröffnungsbilanzstichtag gibt es noch kein Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und Aufwendungen, demzufolge weist diese Position keinen Wert aus.

1.1.3. Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Zum Eröffnungsbilanzstichtag gibt es noch kein Ergebnis aus außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen, demzufolge weist diese Position keinen Wert aus.

1.2. Sonderrücklagen

Sonderrücklagen werden mit einer speziellen Zweckbindung gebildet.

| | |
|--|------------|
| Sonderrücklagen | 7.491,41 € |
| Sonderrücklage für Investitionen in der Ortschaft Abtsdorf | 7.491,41 € |

Gemäß § 7 Nr. 1 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der Gemeinde Abtsdorf gehen die Rücklagen der Gemeinde Abtsdorf auf die Lutherstadt Wittenberg über. Während der zuvor stattgefundenen Verhandlungen wurde aussagegemäß der Gemeinde die verbliebene Rücklage zur freien Verfügung zugesichert. Der Ortschaftsrat entscheidet über die Zurverfügungstellung der finanziellen Mittel aus der Rücklage, die für Maßnahmen zugunsten der Ortschaft eingesetzt werden können.

Für die Ortschaft Abtsdorf wurde durch den Ortschaftsrat die Beschaffung von beweglichem Vermögen beschlossen. Dabei handelte es sich zum einen um die Bestuhlung der Trauerhalle sowie zum anderen um die Beschaffung einer Beschallungsanlage. Die Finanzierung dessen erfolgt über die Rücklage. Die Zugehörigkeit dessen zum investiven Haushalt führt in der Folge zur Bildung einer Sonderrücklage in Höhe der finanzierten Anlagegüter.

Bestuhlung Trauerhalle = 3.305,62 €

Beschallungsanlage = 4.185,79 €

Die Bildung weiterer Sonderrücklagen aus den Rücklagen der eingemeindeten Ortschaften aufgrund weiterer geplanten Investitionen kommt nicht in Betracht. Die Verwendung der Rücklage liegt ausschließlich im Ermessen des Ortschaftsrates. Insofern kann durch die Lutherstadt Wittenberg nicht beurteilt werden, ob weitere Investitionsvorhaben durch eine Finanzierung mittels ihrer Rücklagen durchgeführt werden sollen.

Aufgrund dessen wurden für die weiteren Rücklagen keine Sonderrücklagen gebildet sondern den liquiden Mitteln der Lutherstadt Wittenberg zugeordnet. Durch die Kämmerei wird eine Übersicht geführt, aus der die aktuellen Höhen der noch bestehenden Rücklagen ersichtlich sind.

1.3. Fehlbetragsvortrag

Die Bilanzposition Fehlbetragsvortrag enthält den kumulierten bzw. verbleibenden Verlustvortrag aus früheren Haushaltsjahren, sofern dieser nicht aus dem positiven Jahresergebnis bzw. der vorhandenen Rücklage zu decken ist.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag gibt es keinen Fehlbetrag aus doppischen Vorjahren.

1.4. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)

Zum Eröffnungsbilanzstichtag gibt es kein Jahresergebnis aus einem abgelaufenen Haushaltsjahr. Dieser ergibt sich erst aus der Schlussbilanz.

2. Sonderposten

Sonderposten werden für Einzahlungen gebildet, wenn diese für investive Maßnahmen gezahlt wurden und nicht frei verwendet werden dürfen. Sie werden über die Nutzungsdauer des teilweise oder komplett über diese Einzahlungen finanzierten Anlagegegenstandes ertragswirksam aufgelöst.

| | |
|---|------------------|
| Sonderposten | 175.919.863,86 € |
| Sonderposten aus Zuwendungen | 161.418.439,69 € |
| Sonderposten aus Beiträgen | 6.208.079,88 € |
| Sonderposten für den Gebührenaussgleich | 0,00 € |
| Sonderposten aus Anzahlungen | 0,00 € |
| Sonstige Sonderposten | 8.293.344,29 € |

2.1. Sonderposten aus Zuwendungen

Sonderposten aus Zuwendungen entstehen im Zusammenhang mit zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen.

| | |
|------------------------------|------------------|
| Sonderposten aus Zuwendungen | 161.418.439,69 € |
|------------------------------|------------------|

2.2. Sonderposten aus Beiträgen

Sonderposten aus Beiträgen entstehen im Zusammenhang mit zweckgebundenen Beiträgen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen.

| | |
|----------------------------|----------------|
| Sonderposten aus Beiträgen | 6.208.079,88 € |
|----------------------------|----------------|

2.3. Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Jahresüberschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende des Kalkulationszeitraums, die innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraumes ausgeglichen werden müssen, sind als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag gab es in der Lutherstadt Wittenberg keine Überdeckungen in den betroffenen kostenrechnenden Einrichtungen

2.4. Sonstige Sonderposten

| | |
|---|----------------|
| Sonstige Sonderposten | 8.293.344,29 € |
| Kostenbeteiligungen und Eigenleistungen Dritter an städtischen Baumaßnahmen sowie Übertragung von Infrastruktur an die Stadt, die durch Dritte finanziert wurde | |
| Ausgleichsbeträge | |
| Spenden | |
| Schenkung Stadtmodell für Blinde und Sehende | |

3. Rückstellungen

Rückstellungen muss die Kommune für künftig zu erwartende Belastungen bilden. In dieser Bilanzposition sind Geschäftsvorfälle abzubilden, die mit einiger Wahrscheinlichkeit zukünftig Vermögensminderungen verursachen, deren Belastung aber noch der abgelaufenen Rechnungsperiode zuzuordnen ist.

| | |
|--|----------------|
| Rückstellungen | 7.468.540,56 € |
| Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen | 132.805,00 € |
| Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien | 0,00 € |
| Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten | 0,00 € |
| Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen | 0,00 € |
| Sonstige Rückstellungen | 7.335.735,56 € |

3.1. Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen

Zur Abbildung des zukünftigen Aufwandes aus Pensionsverpflichtungen nach beamtenrechtlichen Bestimmungen sind Rückstellungen für Pensionen zu bilden. Sie dürfen nicht gebildet werden, wenn die Kommune Mitglied im kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalts ist. Eine Ausnahme stellen Pensionsverpflichtungen für Beamte auf Zeit dar. Für sie müssen 50 v. H. der Pensionsverpflichtungen in Form von Rückstellungen gebildet werden, wenn das Beamtenverhältnis die Zeit von 12 Jahren nicht überschritten hat bzw. es wahrscheinlich ist, dass es die 12 Jahre nicht überschreiten wird.

Analog wird mit Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern verfahren.

| | |
|--|--------------|
| Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen für den Oberbürgermeister und den Bürgermeister | 132.805,00 € |
|--|--------------|

3.2. Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien

Die Lutherstadt Wittenberg betrieb in der Vergangenheit und betreibt auch aktuell keine Abfalldeponien. Es sind keine Rückstellungen zu bilden.

3.3. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

In der Lutherstadt Wittenberg bestehen keine zu sanierende Altlasten. Es sind keine Rückstellungen zu bilden.

3.4. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen

Unterlassene Instandhaltungsaufwendungen sind Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die bis zum Bilanzstichtag erforderlich gewesen wären, die aber erst nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden. Es darf sich also nicht um Erhaltungsaufwendungen handeln, die erfahrungsgemäß in etwa gleichem Umfang und in gleichen Zeitabständen anfallen und turnusmäßig durchgeführt werden.

Der im Rahmen der Bewertung des Anlagevermögens zur Eröffnungsbilanz festgestellte Instandhaltungsstau ist nicht gesondert abgebildet und kumuliert worden. Vielmehr hat eine entsprechende Reduzierung des Objektwertes im Rahmen der Bewertung stattgefunden.

3.5. Sonstige Rückstellungen

| | |
|--|----------------|
| Sonstige Rückstellungen | 7.335.735,56 € |
| Rückstellungen für Verdiensthaltungen und verdienstabhängige Zahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, für abzugelenden Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und für ähnlichen Maßnahmen | 4.927.347,80 € |
| Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen <i>Hier: Gewerbesteuerumlage, deren Abrechnung erst nach Jahresabschluss erfolgt</i> | 410.664,83 € |
| Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren | 20.900,00 € |
| Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren <i>Hier: Rückstellung für die spätere Eigentumsübertragung des Südflügels sowie von Anteilen des Schlosses an die EKD</i> | 298.200,00 € |
| Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften <i>Hier: Hausverkäufe bei denen die Eigentumsfrage ungeklärt ist, erhaltene Pachten bei Personenzusammenschlüsse des öffentlichen Rechts, Erträge aus Bodenordnungs- bzw. Zuordnungsverfahren, Zinsen für nicht fristgerecht verwendete Fördermittel</i> | 1.678.622,93 € |

4. Verbindlichkeiten

Diese Bilanzposition beinhaltet alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Schulden.

| | |
|---|-----------------|
| Verbindlichkeiten | 29.624.637,71 € |
| Anleihen | 0,00 € |
| Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen | 29.282.417,57 € |
| Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten | 0,00 € |
| Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen | 0,00 € |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 185.355,68 € |
| Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 891,00 € |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 155.973,46 € |

4.1. Anleihen

Anleihen stellen für die Kommunen eine Finanzierungsform dar, bei der das benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Kauf von Wertpapieren aufgebracht wird.

Die Lutherstadt Wittenberg besitzt zum Bilanzstichtag keine Anleihen.

4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die der Lutherstadt Wittenberg von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen.

| | |
|--|-----------------|
| Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen | 29.282.417,57 € |
| Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim Bund | 0,00 € |
| Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim Land | 0,00 € |
| Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden | 0,00 € |
| Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Zweckverbänden und dgl. | 0,00 € |
| Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei gesetzlichen Sozialversicherungen | 0,00 € |
| Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen | 0,00 € |
| Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei öffentlichen Sonderrechnungen | 28.150.349,50 € |
| Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Kreditinstituten | 1.132.068,07 € |
| Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim sonstigen inländischen Bereich | 0,00 € |
| Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beim sonstigen ausländischen Bereich | 0,00 € |

Zur Eröffnungsbilanz wurden die Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen teilweise fälschlicherweise dem Bereich der öffentlichen Sonderrechnungen zugeordnet. Eine Korrektur wird mit den folgenden Jahresabschlüssen erfolgen.

4.3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Als Liquiditätskredite (Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) werden die in der Regel kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die die Lutherstadt Wittenberg zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen eingeht.

Es bestehen zum Eröffnungsbilanzstichtag keine Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit.

4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

| | |
|--|--------|
| Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen | 0,00 € |
| Hypotheken, Grund- und Rentenschulden | 0,00 € |
| Restkaufgelder | 0,00 € |
| Leasingverträge | 0,00 € |
| Öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP) – Projekte | 0,00 € |
| Sonstige Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Geschäften | 0,00 € |

4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aufgrund von Kauf- und Werkverträgen, Dienstleistungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen und ähnlichen Verträgen, bei denen die Erbringung der eigenen (Gegen-)Leistung noch aussteht.

| | |
|--|--------------|
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 185.355,68 € |
|--|--------------|

4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Transferleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind dadurch gekennzeichnet, dass den Zahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch, wie Zuwendungen und Umlagen. Sie werden als Verbindlichkeiten bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

| | |
|--|----------|
| Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 891,00 € |
|--|----------|

Bei dem ausgewiesenen Betrag handelt es sich um Rückzahlungsverpflichtungen von zu viel gezahlten Steuern einschließlich Verzinsung.

4.7. Sonstige Verbindlichkeiten

Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören insbesondere Verbindlichkeiten aus Steuern oder abzuführende Sozialabgaben.

Ebenso werden hier die antizipativen Passivposten gebucht: Hierbei handelt es sich um die Bezahlung von Leistungen, welche die Lutherstadt Wittenberg im alten Haushaltsjahr erhalten hat, jedoch erst im nachfolgenden Haushaltsjahr bezahlt (sog. „Sonstige Verbindlichkeiten“) und das alte Haushaltsjahr zum Zeitpunkt der Bezahlung bereits abgeschlossen ist.

| | |
|-----------------------------|--------------|
| Sonstige Verbindlichkeiten | 155.973,46 € |
| Sonstige Wertpapierschulden | 0,00 € |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 155.973,46 € |

Bei dem ausgewiesenen Betrag handelt es sich vor allem um ungeklärte Zahlungseingänge, Zahlungen für fremde Behörden, Verwahrungen, noch nicht verbrauchte Spenden, zu spät abgebuchte Zinsen für Kredite sowie Zinszahlungen, die in 2013 für 2012 erbracht werden müssen.

5. Passive Rechnungsabgrenzungen

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

| | |
|--|----------------|
| Passive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) | 1.652.055,02 € |
| RAP von Verbindlichkeiten aus Zahlungsleistungen | 1.646.551,22 € |
| RAP von übrigen Verbindlichkeiten | 5.503,80 € |

Zu den Rechnungsabgrenzungsposten von Verbindlichkeiten aus Zahlungsleistungen gehören vor allem die Grabnutzungsgebühren (1.438.259,97 €). Die mit der Einzahlung entstandenen Erträge sind grundsätzlich periodengerecht auf die Dauer der Liegezeit aufzuteilen. Schwierig ist jedoch die Aufbereitung der Daten vor dem 01.01.2013. Für die Eröffnungsbilanz wurde daher aus Vereinfachungsgründen das Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 02.10.2012 angewandt, nach dem mit Jahresdurchschnittswerten gerechnet und bei der Abgrenzung von einer üblichen Liegezeit von 20 Jahren ausgegangen wird.

Weiterhin gehören zu den Rechnungsabgrenzungsposten von Verbindlichkeiten aus Zahlungsleistungen die Übertragungen erhaltener Instandhaltungspauschalen, Mittel aus Holzverkäufen, die Übertragung der Feuerschutzsteuer, die Übertragung von Elternbeiträgen sowie die Übertragung von Spenden.

Zu den Rechnungsabgrenzungsposten aus übrigen Verbindlichkeiten gehören Einzahlungen aus Hundesteuer und Grundsteuern für das Jahr 2013.